

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ÖBB-Produktion GmbH für die Erbringung von Traktions- und Serviceleistungen**

**Gültig ab 01.09.2018**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für von ÖBB-Produktion GmbH („**ÖBB-PR**“) erbrachten Traktions- und Serviceleistungen.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsinhalt, wenn ÖBB-PR diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
- 1.3. ÖBB-PR verständigt den Vertragspartner schriftlich von allfälligen Änderungen der AGB. Diese Änderungen gelten als vereinbart, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

### **Art. 2 Angebote und Bestellungen**

- 2.1. Die Leistungen werden von ÖBB-PR im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und der betrieblichen Kapazitäten angeboten. ÖBB-PR übernimmt keine Haftung, wenn Angebote mangels betrieblicher oder sonst nicht verfügbarer Kapazitäten nicht gelegt werden können.
- 2.2. Angebote von ÖBB-PR sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist.
- 2.3. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von ÖBB-PR nachweislich schriftlich bestätigt worden ist.

### **Art. 3 Abstellen von Schienenfahrzeugen**

- 3.1. ÖBB-PR bietet im Sinne der Diskriminierungsfreiheit allen am Netz der ÖBB zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen („EVU“) die Möglichkeit, je nach Kapazität und Zumutbarkeit, Schienenfahrzeuge in den Stützpunkten der ÖBB-PR abzustellen. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes vereinbart wird, übernimmt ÖBB-PR – außer im Fall von Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit – keine Haftung für Schäden an den abgestellten Schienenfahrzeugen bzw. etwaige Obsorge- und Verwahrungspflichten. Insbesondere haftet ÖBB-PR nicht für höhere Gewalt.
- 3.2. Die Abstellung des Schienenfahrzeugs am Abstellort im Stützpunkt von ÖBB-PR erfolgt selbständig durch das EVU. Mitarbeiter des EVU bzw. von diesem Beauftragte sind dazu – unbeschadet der nach der jeweils gültigen Triebfahrzeugführer-Verordnung (TFVO) erforderlichen Befugnisse – jedoch nur dann berechtigt, wenn sie nachweislich über die jeweils notwendigen Kenntnisse verfügen.

### **Art. 4 Entgelt und Verrechnung**

- 4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer (USt.).
- 4.2. Werden Änderungen in der Ausführung der Bestellung durch Umstände auf Seiten des Vertragspartners notwendig, so hat er die damit verbundenen Aufwendungen und Mehrkosten zu tragen.

- 4.3. Übersteigt die Vertragsdauer ein Jahr, so gelten die vereinbarten Preise als wertgesichert. Der Berechnung der Wertbeständigkeit wird der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index zu Grunde gelegt. Bezugsgröße ist die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Der Preis erhöht oder ermäßigt sich demnach im gleichen Verhältnis, in dem die Indexzahl steigt oder fällt. Preisanpassungen erfolgen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Basis der Indexänderung im jeweiligen Vorjahr. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Für den Fall, dass ÖBB-PR es verabsäumen sollte, Wertsicherungsbeträge vorzuschreiben, stellt dies keinen Verzicht auf deren Geltendmachung dar.
- 4.4. Es gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum als vereinbart.
- 4.5. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist ÖBB-PR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz einzuheben.
- 4.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen von ÖBB-PR aufzurechnen. ÖBB-PR ist berechtigt, jederzeit mit Gegenforderungen vom Vertragspartner aufzurechnen.

## **Art. 5 Gewährleistung und Haftung**

- 5.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen, soweit in den AGB oder im Vertrag nicht Abweichendes geregelt ist.
- 5.2. Die Gewährleistungspflicht von ÖBB-PR beschränkt sich jedenfalls auf die von ihr erbrachten Leistungen sowie auf Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe der Leistung vorhanden sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt stets ein Jahr.
- 5.3. Keine Gewährleistungspflicht von ÖBB-PR besteht in folgenden Fällen:
  - Ein Mangel ist auf eine besondere Weisung des Vertragspartners, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. deren Fehlen oder Unvollständigkeit zurückzuführen;
  - Ein Mangel ist auf Leistungen Dritter (z.B. anderer Auftragnehmer des Vertragspartners) zurückzuführen; und/oder
  - Ein Mangel ist auf Eingriffe des Vertragspartners zurückzuführen.
- 5.4. Ersatzleistungen für Schäden, die im Zuge der Leistungsdurchführung von ÖBB-PR verschuldet wurden, sind je Schadensfall auf den tatsächlichen (realen) Schaden und darüber hinaus mit den konkreten Wiederherstellungskosten abschließend begrenzt.
- 5.5. Die Haftung von ÖBB-PR für (Mangel-)Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und immaterielle Schäden des Vertragspartners oder Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen, es sei denn, der Vertragspartner beweist, dass der Schaden von ÖBB-PR vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 5.6. Die Haftung von ÖBB-PR entfällt, wenn diese durch höhere Gewalt oder unabwendbare Ereignisse verursacht wurde. Als höhere Gewalt gelten von außen einwirkende, außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin befindliche elementare Ereignisse, wie z.B. Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Aufstände, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Streik oder Aussperrung, Sabotage durch Betriebsfremde oder unabwendbare und unverschuldete staatliche Eingriffe.

## **Art. 6 Datenschutz und Geheimhaltung**

- 6.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die aus oder in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages der Vertragspartei anvertraut oder – auf welche Weise auch immer (z.B. mündlich) – bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Leistungserfüllung zu verwenden. Für aus der

- Verletzung dieser Bestimmung resultierende Schäden, ist die jeweilige Vertragspartei von der anderen Vertragspartei schad- und klaglos zu halten.
- 6.2. Personenbezogene Daten des Kunden/Auftraggebers sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter des Kunden/Auftraggebers werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen in dem CRM-System der ÖBB-PR gespeichert, innerhalb des ÖBB-Konzerns verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
  - 6.3. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die ÖBB-PR zu informieren.
  - 6.4. Der Kunde/Auftraggeber erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von ÖBB-PR selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen der ÖBB-PR zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
  - 6.5. Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Kunde/Auftraggeber jederzeit per E-Mail an kommunikation@railcargo.com widerrufen.

## **Art. 7 Kündigung**

- 7.1. ÖBB-PR ist berechtigt, Verträge unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsletzten zu kündigen.
- 7.2. Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere bei wiederholter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.3. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

## **Art. 8 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder der AGB ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder der AGB. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am Nächsten kommt.

## **Art. 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 9.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 9.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## **Art. 10 Sonstige Bestimmungen**

- 10.1. Die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter von ÖBB-PR gehen keinerlei Vertragsverhältnisse mit dem Vertragspartner ein, sondern bleiben hinsichtlich ihrer dienstlichen und sozialrechtlichen Stellung Mitarbeiter von ÖBB-PR und erhalten Weisungen zur Dienstausbübung ausschließlich von ÖBB-PR. Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs

durch den Vertragspartner und verkehrsdienstliche Weisungen der ÖBB-Infrastruktur AG sind jedoch zu befolgen. Verstöße der Mitarbeiter von ÖBB-PR sind ausschließlich von dieser zu verfolgen.

- 10.2. ÖBB-PR ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen.
- 10.3. Der Vertragspartner ist zur Zusammenarbeit mit ÖBB-PR in dem Maße verpflichtet, als es für die Leistungserbringung durch ÖBB-PR erforderlich ist.
- 10.4. Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.5. Die Vertragsparteien haben Änderungen ihrer Rechtsform, Eigentumsverhältnisse oder Vertretungsbefugnisse wechselseitig unverzüglich bekannt zu geben.
- 10.6. Der Vertragspartner erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf alle mit ÖBB-PR im Konzern verbundenen Unternehmen übertragen werden können.